

# **Deutsches Nationalkomitee für die Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“**

## **Geschäftsordnung**

*Genehmigt am 17. September 2004 durch den Vorstand der Deutschen UNESCO-Kommission, angenommen am 2. November 2004 durch das Nationalkomitee.*

Das Deutsche Nationalkomitee für die Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung (2005-2014)“ <im Folgenden: DNK> wurde durch den Vorstand der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) am 17. Mai berufen. Es hat sich am 27. Mai 2004 in Berlin konstituiert. Die Geschäftsordnung folgt den Rahmenbedingungen für beratende Ausschüsse gem. Art. X, Ziffer 2 der Satzung der DUK und daher der vom Vorstand erlassenen „Ordnung der Fachausschüsse und Projektgruppen der DUK“ mit den im folgenden Text (in Analogie zu bisher etablierten Deutschen Nationalkomitees) eingearbeiteten Anpassungen.

### **A. Generelle Festlegungen**

#### **§ 1 Art des beratenden Ausschusses/Einsetzung/Auflösung**

Das DNK ist ein ad-hoc-Ausschuss, der für die Dauer der Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ 2005-2014 <im Folgenden: Dekade> sowie für angemessene Vor- und Nachbereitungszeiträume eingesetzt wird.

#### **§ 2 Stellung/Aufgaben/Rechte**

(1) Das DNK ist beratender Ausschuss im Sinne von Art. X, Ziffer 1 der Satzung für die Organe der DUK sowie – auf Anforderung – auch für alle institutionellen Mitglieder dieser Organe wie Bundesregierung, Kultusministerkonferenz, kommunale Spitzenverbände, Deutscher Bundestag.

Der DUK-Satzungsauftrag „Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung im Sinne der UNESCO“ kann über die Organe der DUK (Hauptversammlung, Präsident/in bzw. Präsidium, Vorstand, GS) wahrgenommen werden.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Das DNK soll so viele Mitglieder haben, wie zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind, jedoch in der Regel nicht mehr als 25. Weitere Mitglieder sowie „Mitglieder auf Zeit“ können auf Vorschlag des DNK vom Vorstand der DUK berufen werden. Bei der Zusammensetzung sollen neben den relevanten Beschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen Gremien der UNESCO berücksichtigt werden:

- a) Die „Hamburger Erklärung ‚Nachhaltigkeit Lernen‘“ der DUK-Hauptversammlung vom 11. Juli 2003 sowie weitere relevante Beschlüsse der DUK-Organe;
- b) der interfraktionelle Beschluss des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 2004 „Aktionsplan zur UN-Weltdekade ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘“ (Drucksache 15/3472) sowie weitere relevante Beschlüsse des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse.

### **§ 4 Sitzungen/Schriftliche Befassung**

- (1) Das DNK wird von seinem/seiner Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin der DUK unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen.
- (2) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin der DUK nimmt an den Sitzungen des DNK mit beratender Stimme teil.
- (3) Soweit erforderlich, kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin zu einzelnen Sitzungen (einschließlich Vor- und Nachbereitung) besonders sachkundige Personen als Berater hinzuziehen. Die Berater sind ehrenamtlich tätig und haben in den Sitzungen, zu denen sie hinzugezogen sind, beratende Stimme.
- (4) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben. Als Schriftführer/Schriftführerin fungiert der Sekretär/die Sekretärin des Ausschusses.
- (5) Zwischen zwei Sitzungen kann an die Stelle einer Sitzung schriftliche Befassung treten. Dazu ist eine angemessene Frist zu setzen. Für die Anordnung, Leitung und Niederschrift gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 5 Quorum/Abstimmung**

- (1) Das DNK ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Übertragung des Stimmrechts und schriftliche Stimmabgabe in Sitzungen durch Abwesenheit sind unzulässig.
- (2) Bei schriftlicher Beschlussfassung gelten alle Mitglieder als anwesend; das Ausbleiben eines Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung. Im Übrigen findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Sitzung oder der schriftlichen Beschlussfassung.

## **B. Spezielle Festlegungen**

### **§ 6 Aufgaben**

- (1) Das DNK ist fachübergreifend tätig zur Koordination des Themas Weltdekade Bildung für nachhaltige Entwicklung für alle beratenden Ausschüsse der DUK sowie gem. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 2004 und entsprechender Beauftragung der DUK durch die Bundesregierung „mit der Koordination der über die staatliche Ebene hinaus reichenden nationalen Aktivitäten im Rahmen der Weltdekade“.
- (2) Zu den Aufgaben des DNK gehört auch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Abstimmung und zum Informationsaustausch mit Nationalkomitees anderer UNESCO-Mitgliedstaaten.

### **§ 7 Zusammensetzung/Vorsitz**

- (1) Die Mitglieder werden vom Vorstand der DUK zunächst für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung – auch mehrfach – ist für jeweils zwei Jahre bis zum Ende der Dekade (mit einer angemessenen Nachfrist) möglich.
- (2) Der Vorsitz ex officio liegt beim Präsidenten/bei der Präsidentin der DUK. Er wird von diesem/dieser ständig an ein Mitglied des DNK delegiert für eine erste Mandatsperiode von vier Jahren; für die Verlängerung gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Der/die stellvertretende Vorsitzende des DNK wird durch die Mitglieder des DNK gewählt; für die Mandatsperiode gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Nach Möglichkeit sollen die in der „Hamburger Erklärung“ der DUK vom 11.7.2003 sowie im Beschluss des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 2004 genannten Träger und Zielgruppen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung im DNK vertreten sein, insbesondere
- a) Experten aus allen Programmbereichen der UNESCO (Bildung, Wissenschaften, Kultur und Kommunikation) sowie der deutschen Nationalkomitees für relevante UNESCO-Programme;
  - b) Deutscher Bundestag, Bundesministerien und Kultusministerkonferenz;
  - c) Personen, die sich öffentlichkeitswirksam für die Nachhaltigkeit engagieren;
  - d) Experten/Vertreter von Institutionen für Teilaufgaben der Hamburger Erklärung und der genannten Entschließung des Deutschen Bundestages.
- (5) Der/die Vorsitzende des DNK kann im Einvernehmen mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin besondere Instrumente zur Sicherung der Wirksamkeit des DNK entwickeln. Hierzu gehört insbesondere die Einberufung eines „Runden Tisches“ mit Vertretern von Institutionen und Organisationen, die an der Umsetzung der Dekadenziele mitwirken wollen. Die Bestimmungen zur Bestellung „sachkundiger Berater“ (§ 4 Ziffer 3) gelten hierfür entsprechend.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung; Reisekosten**

- (1) Gemäß Satzung der DUK ist die Mitgliedschaft im DNK ehrenamtlich; eine Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen.
- (2) Gemäß Satzung DUK und ergänzender Beschlusslage des DUK-Vorstandes sowie Bundesreisekostengesetz BRKG gelten folgende Bestimmungen zu Reisekosten:
- a) Vertreter/Vertreterinnen von Institutionen werden gebeten, ihre Reisekosten bei der entsendenden Stelle abzurechnen; das Präsidium der DUK kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
  - b) Notwendige Reisekosten sonstiger Experten werden auf Antrag gem. BRKG erstattet.
- (3) Die Bestimmungen von § 8 finden auch Anwendung auf sachkundige Berater gem. § 4 Ziffer 3 sowie § 7 Ziffer 5.

## **§ 9 Inkrafttreten; Änderungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der DUK mit ihrer Annahme durch das DNK in Kraft.
- (2) Änderungen können auf Antrag des DNK oder aus eigenen Überlegungen vom Vorstand der DUK beschlossen werden. Für das Inkrafttreten gilt Absatz 1 entsprechend.